

FAQ Härtefallhilfen Energie Phase I

Inhalt

Wann liegt ein Härtefall vor?.....	2
Wie hoch ist die Härtefallhilfe?	2
Wo und wie kann ich einen Antrag stellen?	3
Wie lange habe ich Zeit, um einen Antrag zu stellen?	3
Wie sind die Energiekosten definiert?	3
Bei mir haben sich die Kosten für einen Energieträger verdreifacht, die übrigen Kosten sind gleich geblieben oder geringer angestiegen. Erhalte ich dennoch eine Förderung?	3
Welche Unternehmen werden gefördert?	3
Muss ich die Kosten für prüfende Dritte selbst tragen?	3
Wer wird nicht gefördert?.....	4
Wann liegt ein negatives EBITDA vor?.....	4
Was gilt für verbundene Unternehmen?	5
Wie wird der Unternehmenssitz definiert?	5
Gibt es einen fiktiven Unternehmerlohn?.....	5
Ich habe anderweitige staatliche Förderungen erhalten. Kann ich trotzdem zusätzlich die Härtefallhilfen erhalten?	6
Meine Energiekosten haben sich verdreifacht und mein Gewinn ist eingebrochen. Bin ich förderberechtigt?	6
Bei mir haben sich die Energiekosten verdreifacht, doch meine Energieintensität liegt unter 6 Prozent Bin ich förderberechtigt?	6
Ich habe im Jahr 2022 keine leitungsungebundenen Energieträger (Heizöl / Pellets / Flüssiggas etc.) gekauft, dafür jedoch im Dezember 2021. Bin ich dennoch antragsberechtigt?	6
Ich habe in 2022 bewusst weniger Pellets/Öl bestellt als sonst, weil der Preis so stark gestiegen ist. Kann ich nicht meine normale Bestellmenge ansetzen?	6
Kann ich Treibstoff ansetzen – ich bin Transportunternehmer und meine Kosten haben sich vervielfacht?	6
Wie wird die Anzahl der Mitarbeiter berechnet?	6

Zur Entlastung von Unternehmen, die von den Folgen der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine von stark gestiegenen Energiekosten betroffen sind, hat der Bund mit dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP), der Dezember-Soforthilfe für Erdgas und Wärme sowie den Preisbremsen für Strom, Wärme und Gas bereits Unterstützungen geleistet. Mit der Härtefallhilfe Energie Phase I gewährt das Land Rheinland-Pfalz Härtefallleistungen aus Mitteln des Bundes. Das Ziel der Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen ist, eine Existenzgefährdung abzuwehren, die durch besonders starke Energiekostensteigerungen entstanden ist

Wann liegt ein Härtefall vor?

Ein Härtefall im Sinne dieses Programms ist gegeben, wenn bei einem Unternehmen die folgenden drei Fördervoraussetzungen im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2022 kumulativ vorliegen und von einem unabhängigen prüfenden Dritten bestätigt werden:

- Das Unternehmen hat im beantragten Förderzeitraum ein negatives betriebliches Ergebnis (EBITDA) erzielt und
- die Energiekosten (netto) des Unternehmens haben sich im beantragten Förderzeitraum gegenüber dem Vorjahreszeitraum mindestens verdreifacht und
- das Unternehmen weist im beantragten Förderzeitraum eine Energieintensität in Höhe von mindestens sechs Prozent auf. (Anteil der Energiekosten am Umsatz)

Bei der Berechnung des EBITDA dürfen Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe sowie Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.330 Euro je Monat berücksichtigen.

Der energiekosteninduzierte Verlust muss über 5.000 Euro (Bagatellgrenze) betragen.

Treibstoffe für Fahrzeuge sind von den Härtefallhilfen ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Härtefallhilfe?

Erstattet werden die im Vergleich zum Vorjahr entstandenen Mehrkosten für Energie (ausgenommen sind Treibstoffe für Fahrzeuge) maximal bis zur Höhe des negativen EBITDA. Die Höchstfördersumme liegt bei 200.000 Euro je Unternehmen. Die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 Euro.

Wo und wie kann ich einen Antrag stellen?

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Anträge können ausschließlich online über die [ISB-Homepage](#) gestellt werden. Zwingend notwendig ist dafür die Bescheinigung eines unabhängigen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter) über

- die mind. Verdreifachung der Energiekosten im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum;
- das negative EBITDA im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- den Anteil der Energiekosten am Umsatz in Höhe von mindestens 6 Prozent im Zeitraum von 01. Januar bis 31. Dezember 2022

Die prüfenden Dritten dürfen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zur Unternehmerperson stehen und müssen unabhängig vom Unternehmen tätig sein.

Wie lange habe ich Zeit, um einen Antrag zu stellen?

Anträge können bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden.

Wie sind die Energiekosten definiert?

Betrachtet werden die gesamten, zusammengenommen Kosten mit Ausnahme von Treibstoffen für Fahrzeuge im Jahr 2022. Dazu gehören leitungsgebundene Energiekosten (Strom und Gas) sowie leitungsungebundene Energiekosten (Pellets, Flüssiggas, Heizöl, Kohle). Kosten für Treibstoffe und Erneuerbare Energien sind nicht Gegenstand der Härtefallhilfe. Die Kosten für einen einzelnen Energieträger können nicht allein geltend gemacht werden.

Bei mir haben sich die Kosten für einen Energieträger verdreifacht, die übrigen Kosten sind gleich geblieben oder geringer angestiegen. Erhalte ich dennoch eine Förderung?

Entscheidend sind die Kosten für alle Energieträger insgesamt. Nur wenn sich die Gesamtkosten verdreifacht haben, besteht eine Förderberechtigung.

Welche Unternehmen werden gefördert?

Antragsberechtigt sind gewerbliche und freiberufliche Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz und mit bis zu 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) unabhängig von ihrer Rechtsform. Dabei wird stets das Gesamtunternehmen im beihilferechtlichen Sinn betrachtet einschließlich aller Unternehmen, die mit ihm verbunden sind, sowie aller Betriebsstätten auch außerhalb von Rheinland-Pfalz. Die Förderung umfasst auch Ein-Personen-Betriebe oder Soloselbstständige, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl vgl. „Wie wird die Anzahl der Mitarbeiter berechnet?“

Muss ich die Kosten für prüfende Dritte selbst tragen?

Ja. Zu beachten ist, dass die prüfenden Dritten unabhängig vom Unternehmen sein müssen und dass keine verwandtschaftliche Beziehung mit dem jeweiligen Unternehmer besteht.

Wer wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die für denselben beantragten Förderzeitraum eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Härtefallhilfe eines anderen Bundeslandes oder des Bundes zur Entlastung von gestiegenen Energiekosten erhalten;
- Unternehmen, die im Förderzeitraum 2022 eine Förderung aus dem Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes erhalten haben;
- Öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen der Energieversorgung;
- Kredit- und Finanzinstitute;
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlichem Verständnis;
- Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat;
- Einzelunternehmen oder Angehörige freier Berufe im Nebenerwerb ohne Beschäftigte

Wann liegt ein negatives EBITDA vor?

Ein negatives betriebliches Ergebnis im Sinne dieses Programms liegt grundsätzlich dann vor, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV; vergleiche § 275 Handelsgesetzbuch (HGB)) oder in der Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) des antragstellenden Unternehmens für den beantragten Förderzeitraum ein negatives Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern ausgewiesen wird (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization = EBITDA).

Die Dezember-Soforthilfe muss auf die Einnahmeseite für das Jahr 2022 hinzugerechnet werden, auch wenn diese erst später zugeflossen sein sollte oder noch zufließen wird. Die „Dezember-Soforthilfe“ ist die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme, die vom Bund für den Monat Dezember 2022 gewährt wurde.

Bestimmte Gruppen können im Rahmen des Programms bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.330 Euro pro Monat auf der Ausgabenseite berücksichtigen. Diese Gruppen sind:

- Soloselbstständige;
- Angehörige freier Berufe;
- Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen
- selbstständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbstständige geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ohne weitere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die sozialversicherungstechnisch als selbstständig eingestuft werden und die nicht bereits ein bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses berücksichtigungsfähiges Geschäftsführergehalt vorweisen können.

Bei Inhabern von mehreren Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften kann der Unternehmerlohn nur für ein Unternehmen im Unternehmensverbund berücksichtigt werden.

Der fiktive Unternehmerlohn stellt in diesem Programm eine rechnerische Größe dar und wird nicht zusätzlich zur Härtefallhilfe ausbezahlt.

Was gilt für verbundene Unternehmen?

Bei verbundenen Unternehmen ist die Härtefallhilfe auf insgesamt 200.000 Euro begrenzt. Die Einordnung als verbundenes Unternehmen richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Regelungen der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Wenn ein Einzelunternehmen mehrere Tätigkeiten als Mischbetrieb betreibt, kann nur ein Antrag gestellt werden, da es nur ein en Rechtsträger gibt.

Wie wird der Unternehmenssitz definiert?

Der Unternehmenssitz im Sinne dieses Programms ist grundsätzlich der Ort der Geschäftsleitung, der auch als Verwaltungssitz oder satzungsmäßige Sitz bezeichnet werden kann. Bei verbundenen Unternehmen ist der Unternehmenssitz der obersten vorgeschalteten Einheit maßgeblich. Bei Soloselbstständigen, die kein Unternehmen mit festgelegtem Unternehmenssitz betreiben, ist der Hauptwohnsitz maßgeblich.

Gibt es einen fiktiven Unternehmerlohn?

Bestimmte Gruppen können im Rahmen des Programms bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1.330 Euro pro Monat auf der Ausgabenseite berücksichtigen. Diese sind:

- Soloselbstständige;
- Angehörige freier Berufe;
- Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen
- selbstständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbstständige geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ohne weitere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die sozialversicherungstechnisch als selbstständig eingestuft werden und die nicht bereits ein bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses berücksichtigungsfähiges Geschäftsführergehalt vorweisen können.

Bei Inhabern von mehreren Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften kann der Unternehmerlohn nur für ein Unternehmen im Unternehmensverbund berücksichtigt werden.

Der fiktive Unternehmerlohn stellt in diesem Programm eine rechnerische Größe dar und wird nicht zusätzlich zur Härtefallhilfe ausbezahlt.

Ich habe anderweitige staatliche Förderungen erhalten. Kann ich trotzdem zusätzlich die Härtefallhilfen erhalten?

Ausgeschlossen von den Härtefallhilfen sind Unternehmen, die

- für denselben beantragten Förderzeitraum eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Härtefallhilfe oder eines Energiekostenzuschussprogramms eines anderen Bundeslandes oder des Bundes erhalten;
- im Förderzeitraum 2022 eine Förderung aus dem Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes erhalten haben;

Des Weiteren gelten für die Härtefallhilfen die „BKR-Regelung Kleinbeihilfen 2022“ (Regelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine).

Meine Energiekosten haben sich verdreifacht und mein Gewinn ist eingebrochen. Bin ich förderberechtigt?

Eine Förderberechtigung besteht nur bei negativem EBIDTA.

Bei mir haben sich die Energiekosten verdreifacht, doch meine Energieintensität liegt unter 6 Prozent Bin ich förderberechtigt?

Nein. Die Definition des Härtefalls sieht vor, dass alle drei Kriterien (Verdreifachung der Energiekosten, negatives EBITDA, Energieintensität 6 Prozent) gleichermaßen vorliegen müssen.

Ich habe im Jahr 2022 keine leitungsungebundenen Energieträger (Heizöl / Pellets / Flüssiggas etc.) gekauft, dafür jedoch im Dezember 2021. Bin ich dennoch antragsberechtigt?

Eine Antragsberechtigung ergibt sich ausschließlich aus den Gesamtkosten für Energie im Jahr 2022. Zahlungen in vorausliegenden Jahren können nicht berücksichtigt werden.

Ich habe in 2022 bewusst weniger Pellets/Öl bestellt als sonst, weil der Preis so stark gestiegen ist. Kann ich nicht meine normale Bestellmenge ansetzen?

Das ist nicht möglich. Anerkannt werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten.

Kann ich Treibstoff ansetzen – ich bin Transportunternehmer und meine Kosten haben sich vervielfacht?

Nein, die Kosten für Treibstoffe werden in den Härtefallhilfen nicht berücksichtigt.

Wie wird die Anzahl der Mitarbeiter berechnet?

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten

eines Unternehmens oder einer Freiberuflerin beziehungsweise eines Freiberuflers soll auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt werden (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1

Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden mit Ihrem Stundensatz (siehe oben) berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Gemeinnützige Unternehmen sofern antragsberechtigt, können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich gemeinnützige Unternehmen sind. Die Inhaberin oder der Inhaber sind keine Beschäftigte beziehungsweise kein Beschäftigter.